

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
ein Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses
betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

(Vom 27. Januar 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Bundesbeschluß betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Juni 1884 stellt bezüglich der diesem Zweige der Volkswirtschaft in Zukunft zu widmenden Unterstützung bloß die allgemeinen Grundsätze auf, ohne die Art und Weise, wie das hiefür einzuschlagende Verfahren im Einzelnen beschaffen sein werde, zu berühren. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß es nothwendig ist, hierüber Näheres festzusetzen, und wir haben daher, auf Grund derselben und gestützt auf die Gutachten erfahrener Fachmänner, zu diesem Zweck ein Reglement aufgestellt, welches wir Ihnen hiemit zu übermitteln die Ehre haben.

Dieses „Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung“ beschreibt in seinen Artikeln 1—8 einläßlich das Verfahren, welches für Subventionsbegehren einzuschlagen ist, sei es, daß das Gesuch zum ersten Mal, sei es, daß es für eine schon subventionirte Institution gestellt wird. Wir ersuchen Sie, die Vorschriften desselben in Zukunft gegebenen Falls genau befolgen zu wollen, namentlich auch den Art. 1 im Auge zu behalten, da Gesuche, welche, wie es mehrfach geschah, von der Kantonsregierung ohne jede Prüfung und Bemerkung, oder nur mit einer allgemeinen Empfehlung übermittelt werden, ebenso wenig berücksichtigt werden können, wie

diejenigen, welche den im Reglement enthaltenen Bedingungen nicht oder nur unvollständig genügen. Der Bundesrath ist genöthigt, hieran festzuhalten, um sich in die Verhältnisse einen genauen Einblick verschaffen und dieselben würdigen zu können, ohne welche Voraussetzung eine nutzbringende und gerechte Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Kredites nicht denkbar ist.

Eine Begründung der einzelnen Artikel des Reglements scheint uns überflüssig zu sein, weil sie sich von selbst ergibt. Nur zu Art. 7 haben wir einige Erläuterungen beizufügen. Es wurde bestimmt, daß die in demselben genannten Ausgaben nicht in die zur Begründung eines Anspruchs auf Subvention aufzustellende Rechnung gebracht werden dürfen, weil sie sich theils gar nicht kontrolliren lassen, wie z. B. diejenigen für Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, zumal etwa in öffentlichen Gebäuden, welche auch für andere Zwecke benutzt werden, theils weil es unbillig erscheint, solche Ausgaben, wie diejenigen für Lokalmiethe, Anschaffung von Mobiliar, mit Rücksicht auf Anstalten, welche ohne Bundeshülfe mit großen Kosten eigene Gebäude aufgeführt und eingerichtet haben, zu subventioniren. Ob es ferner zweckmäßig ist, Schülern das Zeichnungs- und Schreibmaterial gratis zu verabfolgen, ist sehr bestritten; es wird von kompetenter Seite behauptet, daß Disziplin, Ordnungssinn, Interesse an der Sache unter diesem System bedeutend leiden, weshalb wir beschlossen haben, daß solche Ausgaben keinen Anspruch auf Bundessubvention haben sollen. Ueberhaupt dürfen die vorhandenen Mittel nicht für Nebensächliches zersplittert werden, um für die Förderung des eigentlichen Berufsunterrichts (Lehrer, Lehrmittel) in wirksamer Weise verwerthet werden zu können. Art. 7 gewährt immerhin genügend Spielraum, um besondere Verhältnisse, z. B. bei mühsam um ihre Existenz ringenden kleinen Anstalten (Handwerkerschulen etc.), berücksichtigen zu können.

Im zweiten Theil des Reglements sind einige Grundsätze für die Ausrichtung von Bundessubventionen, sowie Bedingungen, welche an letztere zu knüpfen sind, enthalten. Was diese Bedingungen betrifft, so wird es gut sein, wenn die gesuchstellenden Regierungen von vornherein erklären, ob sie dieselben übernehmen wollen; es wird dadurch manche zeitraubende und unnöthige Korrespondenz vermieden.

Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß Sie unsere Anschauungen über die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 theilen werden. Die Ihnen mitgetheilten Vorschriften wollen Sie schon in den Gesuchen pro 1885 befolgen; gemäß Art. 1

des Reglements sind diese an unser Handels- und Landwirthschaftsdepartement zu richten, und es ist für Einreichung derselben eine Frist bis Ende März nächsthin bestimmt.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Januar 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Kammern des schweizerischen Bundesgerichtes.

Mit Schreiben vom 27. d. Mts. hat das Bundesgericht dem Bundesrathe angezeigt, daß es in seiner Sitzung vom 9. dies seine Kammern für das Jahr 1885 in folgender Weise bestellt habe:

I. Kriminalkammer.

Herr Präsident	Olgiati, Gaudenz,	} als Mitglieder.
„ Bundesrichter	Dr. Morel,	
„ „	Dr. Roguin,	
Herr Suppleant	Dr. Honegger,	} als Ersatzmänner.
„ „	Pictet,	
„ „	Olgiati, Carlo,	

II. Anklagekammer.

Herr Bundesrichter	Kopp,	} als Mitglieder.
" "	Stamm,	
" "	Bläsi,	
Herr Suppleant	Häberlin,	} als Ersatzmänner.
" "	Dr. Winkler.	
" "	Clausen,	

III. Kassationsgericht.

Herr Präsident	Olgiati,	} als Mitglieder.
" Bundesrichter	Dr. Hafner,	
" "	Stamm,	
" "	Broye,	
" "	Weber,	} als Ersatzmänner.
Herr Suppleant	Hermann,	
" "	Arnold,	
" "	Dr. Burekhardt,	



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend ein
Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und
industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Januar 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1885
Date	
Data	
Seite	263-266
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 616

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.